

Protokoll  
über die Bürgerinformationsveranstaltung zur geplanten Änderung der  
Naturschutzgebiets-Verordnung  
„Obere Dummeniederung“ vom 05.03.2024

Beginn: 17:00 Uhr      Ende: 19:15 Uhr

Hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes „Landgraben Dummeniederung“ durch eine Änderung der Naturschutzgebietsverordnung „Obere Dummeniederung“

## I. Allgemeiner Teil

Frau Rößler, Leiterin der unteren Naturschutzbehörde, begrüßt die Anwesenden des Bürgerbeteiligungstermins und stellt das neue Team der Sicherung von Schutzgebieten kurz vor. Frau Heiligtag und Frau Roß betreuen das Verfahren fachlich und verwaltungsseitig. Frau Dr. Ebeling informiert über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Lüchow-Dannenberg und über die Notwendigkeit der hoheitlichen Sicherung der FFH- u. EU-Vogelschutzgebiete. Sie erläutert, dass der Bereich der Oberen Dumme zwar bereits als Naturschutzgebiet gesichert sei, die Regelungen der bestehenden Verordnung jedoch zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben nicht ausreichen, um die wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und wertbestimmenden Tierarten in diesem Gebiet EU-konform ausreichend zu sichern.

Dabei orientiert sich der Ablauf der Ordnungsverfahren an dem Verfahrensablauf einer Bauleitplanung. Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und NLT erarbeitete Musterverordnung.

Im Vorfeld der Bürgerinformationsveranstaltung wurde zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren am 26.02.2024 ein projektbegleitender Arbeitskreis mit Vertretern der Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Unterhaltungsverbände gebildet und der Verordnungsentwurf erstmals vorgestellt und diskutiert. Aufgrund der engen Zeitplanung konnten die Einwendungen und Anregungen aus dem Arbeitskreis noch nicht abschließend durch die UNB geprüft und die Verordnung überarbeitet werden. Ebenfalls im Vorfeld soll die Beteiligung der räumlich betroffenen Bürger erfolgen, um Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung möglichst frühzeitig im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen, dieser Termin fand am 05.03.2024 statt und wird in diesem Protokoll im festgehalten. Der Verordnungsentwurf wird nach diesen Terminen, wo möglich, überarbeitet.

Nachfolgend wird der zuständige Fachausschuss des Landkreises seine Zustimmung oder Änderungswünsche mitteilen und die Einleitung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens beschließen. Hierbei wird der Verordnungsentwurf den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und deren Anmerkungen geprüft und der Verordnungsentwurf entsprechend überarbeitet. Dieser wird dann nach amtlicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung mind. 4 Wochen öffentlich in den betroffenen Gemeinden und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg ausliegen, sodass von Jedermann während dieses Zeitraumes Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können.

Neben dem Verordnungsentwurf, der Begründung zur Verordnung und der maßgeblichen Verordnungskarte werden sowohl die abschließende Prüfung aller eingegangenen Anmerkungen, als auch die Anmerkungen selbst dem Fachausschuss des Landkreises in einer Listung zur Entscheidung

vorgelegt. Sollten die Verfahrensunterlagen die Zustimmung des Fachausschusses finden, erfolgt die Weitergabe an den Kreisausschuss und abschließend die Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises. Für den Verordnungsentwurf des Naturschutzgebietes „Obere Dummeniederung“ ist der Beschluss der Verordnung im vierten Quartal 2024 geplant.

## II. Verordnung Naturschutzgebiet „Obere Dummeniederung“

Frau Heiligtag beschreibt den Aufbau der Naturschutzgebietsverordnung und stellt das Naturschutzgebiet gem. § 1 der Verordnung mit der räumlichen Zuordnung sowie der Größe des NSG vor. Im § 2 der Verordnung findet sich der allgemeine und besondere Schutzzweck mit einer Beschreibung der im Gebiet signifikanten Lebensraumtypen und Tier- und Vogelarten. Die Verbote finden sich im § 3 der Verordnung. Grundsätzlich gilt jedoch ein generelles Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes. Im § 4 finden sich die Freistellungen zu den Verboten des § 3, d.h. die eigentlichen Regelungen der Verordnung. Von den Verboten des § 3 und den Regelungen in § 4 besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung gemäß § 5 der Verordnung. Die weiteren Paragraphen der Verordnung beinhalten die Anordnungsbefugnis (§ 6), die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7), die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8), die Ordnungswidrigkeiten (§ 9) sowie das Inkrafttreten der Verordnung (§ 10). Auf Wunsch der Anwesenden werden die Verordnungsregelungen (insbesondere § 3 und § 4) Punkt für Punkt vorgestellt. Währenddessen erfolgten Hinweise, Fragen und Anregungen die nachfolgend chronologisch nach Vorkommen im Verordnungsentwurf aufgelistet sind.

## III. Fragen und Anregungen:

1. Anfrage: Wieviel Spielraum hat der Landkreis bei der Festlegung von Ver- und Geboten zum Schutz der o.g. Tier- und Pflanzenarten?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und wertgebenden Vogel- und Tierarten hat per Gesetz und europarechtlicher Vorgaben zwingend zu erfolgen. Soweit dieses Ziel auch mit mildereren bzw. praktikableren Mitteln erreicht werden kann sind Anpassungen bei Regelungen möglich.

2. Anfrage: Die vorhandene Schutzgebietsverordnung schütze die Flächen nicht ausreichend, welche Natur- und Lebensräume haben sich verschlechtert?

Stellungnahme der Verwaltung: Der im Gebiet signifikante Lebensraumtyp „6510“ („Magere Flachland-Mähwiesen“) hat sich seit Unterschutzstellung des NSG im Jahr 2008 an einigen Standorten zurückgezogen, auf anderen Flächen habe er sich dagegen neu entwickelt. In der Bilanz hat sich das Schutzgebiet nicht verschlechtert. Dennoch hat die Verordnung an die neuen gesetzlichen Regelungen und die europarechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Lebensraumtypen angepasst zu werden. Es wird auf das Vertragsverletzungsverfahren Europas gegen Deutschland zur Sicherung des LRT 6510 verwiesen, die derzeitige Schutzgebietsverordnung hält den europarechtlichen Vorgaben zur Sicherung dieses Lebensraumtyps nicht stand und soll gem. des Landes Niedersachsens angepasst werden. Auch der Kreistag des Landkreises hat die Verwaltung beauftragt die Sicherung des Naturschutzgebietes gem. EU-Vorgaben durchzuführen.

3. Bedenken: Die Kartenmäßige Darstellung der unterschiedlichen Rautensignaturen ist in der Verordnungskarte nicht gut zu entnehmen. Auch im Hinblick auf die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 sei eine bessere Darstellung erwünscht.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Verordnungskarte wird nach Inkrafttreten auch im Internet einsehbar sein, hier kann auf einzelne Flächen herangezoomt werden. Der Hinweis wird dankend aufgenommen und die Erstellung von Beikarten wird überprüft.

4. Die § 1-3 der Verordnung werden von Frau Heiligtag vorgestellt, Sie geht insbesondere auf Änderungen zur Altverordnung sowie zum Schutzzweck hinzugekommener LRT und Tierarten ein. Unter anderem sind in den Verboten nach § 3 Verbote zur Anlage von Geocaches (vgl. § 3 Abs. 11) und das Verbot zur Errichtung von Windkraftanlagen (vgl. § 3 Abs. 12) hinzugekommen.

5. Anregung: Die Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Wegeunterhaltung und Erhaltung Lichtraumprofilschnitt) regelt nicht, was passiert, wenn mehrere Jahre keine Lichtraumprofilpflege erfolgte, jedoch nötig ist.

Stellungnahme der Verwaltung: Der Hinweis wird dankend aufgenommen und es wird geprüft, in die Begründung der Verordnung mögliche Regelungen zur nicht regelmäßig erfolgten Lichtraumpflege aufzunehmen.

6. Bedenken: Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 a) -d) wird die Sorge geäußert, dass mit zu starken Regelungen kein Aufräumen nach Sturmereignissen mehr möglich ist, bzw. die Helfer aufgrund der Regelungen verunsichert seien und so der Grabenabfluss nicht möglich und die Flächen weiter vernässen würden. Die Flächen seien nicht durch den WABO betreut, jeder sei selbst verantwortlich.

Stellungnahme der Verwaltung: Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 d) kann von den Regelungen unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 a) - c) abgewichen werden, hier bedarf es lediglich des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.

7. Anfrage: Wie ist die Regelung unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 b aber auch § 4 Abs. 4 Nr. 3 a) zu verstehen? Was bedeutet dies für Waldbesitzer mit Flächengrößen kleiner als 1 Hektar?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Betreuungsförster sind mit den Schutzgebietsverordnungen und dem Walderlass (aus welchen die Regelungen für die Sicherung der Schutzgüter stammen) vertraut und sind bei der Anzeichnung behilflich.

Ergänzung: Die Verordnung erfordert in § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche. Sollten Waldbesitzer keine vollen Hektar Wald besitzen, ist kein Totholz je Fläche auszuweisen, dies wird in der Begründung aufgenommen und klargestellt. Zu den Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 3 a) wird die Begründung angepasst, um für Kleinflächenbesitzer anwendbar zu sein.

8. Anfrage: Viele kleine Waldbesitzer sind in dem Gebiet vorhanden, Feinerschließungslinien alle 40 Meter ist daher nicht praktikabel. Auch sind die zeitlichen Einschränkungen für die Holzentnahme aufgrund der hohen Nässe des Gebietes nicht praktikabel. Auch werden die unter § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 genannten Prozentzahlen von Altholzanteilen moniert.

Stellungnahme der Verwaltung: Eine Ausweitung der zeitlichen Regelungen sowie eine Abweichung von den vorgegebenen 40 Metern der Feinerschließungslinien werden von der Verwaltung geprüft. Es erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des Artenschutzes jedoch in jedem Fall einzuhalten sind. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nur in den kartenmäßig dargestellten Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gelten. Eine Anpassung der Prozentzahlen wird ebenfalls geprüft.

9. Anfrage: Was wird bei der Erhaltung von Wegen (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 i) zur Brückenerhaltung in der Verordnung geregelt? Seinerzeit gab es bei einer Brücke in Harpe massive Probleme, da in der Verordnung hierfür keine Regelungen getroffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung: Für die Untere Naturschutzbehörde gilt die Brücke mit zur Wegeerhaltung. Es wird im Verordnungsentwurf unter dem Punkt „Wegeinstandsetzung“ aufgenommen, wie/ob Grabenkreuzungen instandgesetzt werden können.

10. Bedenken: Bei den Regelungen sind viele Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde geregelt. Da es im Bereich des Schutzgebietes viele einzelne Kleinwaldbesitzer gibt, ist mit enormem Arbeitsaufwand für Grundstücksbesitzer und Verwaltung zu rechnen. Es wird um praktikable und pragmatische Lösungen gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung wird die Zustimmungsvorbehalte auf Notwendigkeit überprüfen und, wo dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist, zur besseren Handhabung der Verordnung auch streichen.

11. Anfrage: Warum ist die Ausbringung von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser auf Ackerflächen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 b)) und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 e)) trotz Einzelpflanzmaßnahmen untersagt?

Stellungnahme der Verwaltung: Der Hinweis zur Ausbringung von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser befindet sich derzeit noch in der Prüfung, eine Stellungnahme der Fachbehörde zur fachlichen Einschätzung der Vergrümwungswirkung steht noch aus. Der Verwaltung ist bekannt, dass durch neue Einarbeitungsverfahren die befürchtete Vergrümwungswirkung heutzutage deutlich minimiert werden kann. Die Aushagerung einiger Flächen sei bekannt, hier wäre eine moderate Aufbringung von Kartoffelfruchtwasser eine Möglichkeit, die Flächen ggf. aufzudüngen. Eine Abwägung der Belange und eine Entscheidung werden nach Erhalt der fachlichen Stellungnahme der Fachbehörde getroffen. Zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln teilt die Verwaltung mit, dass dies bereits über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in FFH-Gebieten, die Naturschutzgebiet sind, nicht erlaubt sei.

12. Bedenken: Warum werden in § 4 Abs. 3 Nr. 3 c) Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden an bestimmte Bearbeitungsverfahren geknüpft. Mit diesen Maßnahmen sind die, zum Teil massiven, Wildschäden auf Grünland nicht zu beseitigen. Eine Umwandlung von Grünland in Acker sei doch bereits in § 4 Abs. 3 Nr. 3 a) ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Vorgabe der Bearbeitungsverfahren dient im Verordnungsentwurf der Sicherstellung, dass das Grünland auch Grünland bleibe. Die Verfahren werden mit der Landwirtschaftskammer nochmals auf ihre fachliche Anwendbarkeit kontrolliert. Ob nachfolgend weiterhin (ggf. geänderte) Verfahren vorgegeben werden, oder eine geänderte Formulierung genutzt werden kann, wird geprüft.

Ergänzung: Es wird zur angesprochenen, z.T. notwendigen Neueinsaat auf § 2 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz verwiesen.

13. Anfrage: Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 e) und dem Verbot der „Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut“ wird um Klarstellung gebeten, was mit dem Wort „liegenlassen“ gemeint ist. Das Mulchen von Flächen sei zum Teil, wenn eine Abfuhr des Mahdgutes nicht mehr wirtschaftlich ist, nötig. Wird dies durch die Verordnung ebenfalls untersagt?

Stellungnahme der Verwaltung: Der Hinweis wird dankend angenommen und der Punkt ggf. fachlich überarbeitet und klarer dargestellt.

14. Anfrage: Welche Gewässer sind in § 4 Abs. 3 Nr. 3 i) gemeint?

Stellungnahme der Verwaltung: Der Hinweis wird dankend angenommen und mitgeteilt, dass Stillgewässer im Verordnungstext bei der Beweidung auszuzäunen sind. Dies wird geändert.

15. Bedenken: Die Bewirtschaftungszeiträume unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 a) sind fachlich nicht umsetzbar.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 gelten nur für Flächen, auf denen LRT 6510 nachgewiesen wurde, dies ist im Bereich des Naturschutzgebietes nicht sehr häufig, dann aber zu schützen. Die Regelung der Bearbeitungszeiträume ist aufgrund des Artenschutzes daher notwendig. Hinweise zur Umformulierung der „maschinellen Bodenbearbeitung“ wurden im Arbeitskreis bereits genannt und derzeit eine Umformulierung überprüft.

16. Bedenken: Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 d) wird um Klarstellung gebeten, ob es sich um Schläge oder Flurstücke handelt. Außerdem wird mitgeteilt, dass der WABO regelmäßig ohne Absprache an den Schlagflächen mähe und die geforderten Randstreifen nicht einhalte, Grundbesitzer würden dann in Regress genommen, ohne verantwortlich zu sein oder vorab einwirken zu können.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 d) beziehen sich auf Schläge, die größer als 2 Hektar sind. Frau Rößler versichert, den Umstand in Gesprächen mit

dem WABO anzusprechen und auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

17. Bedenken: Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 g) wird mitgeteilt, dass sich auf einigen Flächen, die in der Karte als LRT 6510 dargestellt sind, Pferdeweiden befinden würden. Es wird darum gebeten mitzuteilen, ob auch eine Nachbeweidung mit Rindern untersagt ist.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 g) regeln, dass eine Nachbeweidung nach der 2. Mahd mit allen Tieren, außer Pferden möglich ist, da das Fraßverhalten der Pferde den Lebensraumtyp 6510 massiv beeinträchtigen würden. Ein Einzelfall wird im Nachgang der Veranstaltung überprüft.

18. Anfrage: Zu § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 11 wird um Mitteilung gebeten, ob sich LRT insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung einfach entwickeln können und dann sofort geschützt sind. Es wird außerdem um Mitteilung gebeten, was passiert, wenn der nach § 4 Abs. 3 Nr. 11 genannte Erschwernisausgleich wegfällt, habe man sich dann immer noch an die Regelungen zu halten? Auch wird die Möglichkeit von Kombinationen der Förderungen angesprochen.

Stellungnahme der Verwaltung: LRT können sich bei entsprechender extensiven Bewirtschaftung, ähnlich wie nach § 30 Bundesnaturschutz gesicherte Biotop, auch entwickeln. Nach den europarechtlichen Vorgaben sind die LRT nach ihrer Entstehung dann auch rechtlich geschützt. Eine Kombination von GN4 und Erschwernisausgleich Grünland ist nach Mitteilung von Herrn Kruse (Landberatung) hierbei jedoch nicht möglich, jedoch sei der Erschwernisausgleich auf LRT6510-Flächen deutlich lukrativer. Was bei einem Wegfall des Erschwernisausgleiches rechtlich passieren wird, kann der Landkreis derzeit nicht einschätzen. Auch ob ein Wegfall realistisch ist, entzieht sich der Kenntnis des Landkreises, da es sich hierbei um eine Landesentscheidung handelt.

19. Anfrage: Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) wird nachgefragt, ob Wildäsungsflächen weiter betrieben werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung: Bestehende Wildäsungsflächen können weiter betrieben und unterhalten werden, lediglich die Neuanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

20. Anfrage: Wie verhält es sich mit Beregnungsanlagen?

Stellungnahme der Verwaltung: Bestehende Genehmigungen erhalten nach § 4 Abs. 9 des VO-Entwurfs Bestandsschutz, bei der Neugenehmigung ist die Wasserbehörde federführend tätig, abschließende Aussagen können daher nicht getroffen werden.

#### IV. weiteres Verfahren:

Die Planung sieht vor, die Verfahrensunterlagen zum NSG „Obere Dummeneriederung“ dem Fachausschuss des Landkreises am 06.06.2024 mit der Bitte um Zustimmung zur Einleitung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens vorzulegen.

**Weitere Anregungen und Bedenken seitens der räumlich betroffenen Bürger sollen im Rahmen des Vorverfahrens daher bitte bis spätestens 22.03.2024 bei der UNB eingereicht werden.**

Anschließend erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange u.a. Landwirtschaftskammer, Forstämter, Naturschutzverbände etc. Weiterhin sieht das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes von mind. 4 Wochen in den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis vor. Vor Beginn der öffentlichen Auslegung wird im amtlichen Teil der Elbe-Jeetzel-Zeitung eine entsprechende Bekanntmachung mit Angabe der Auslegungsorte erfolgen.

Gez. Roß